

Merkblatt Anforderungen an das Halten von Kaninchen (gemäß Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV)

Die Anforderungen gelten formal nur für die Haltung zu Erwerbszwecken, dienen jedoch auch als Grundlage für die Beurteilung von Hobbyhaltungen.

Sachkunde

- erwerbsmäßige Kaninchenhaltung nur mit Sachkundebescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde

Allgemeine Anforderungen an die Haltung

- Kaninchen dürfen nicht mehr als vermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen
- trockener Liegebereich
- Boden rutschfest und trittsicher – Einhaltung maximaler Spalten - oder Lochweiten
Mastkaninchen: 11 mm Zuchtkaninchen: 14 mm
- direkte Sonneneinstrahlung und Hitzestress vermeiden

Besondere Anforderungen an die Haltung

- uneingeschränkt nutzbare, erhöhte Bodenfläche (Plattform)
- abgedunkelter Bereich als Rückzugsmöglichkeit
- Beleuchtungsstärke für 8 Stunden mindestens 40 Lux, danach genügend Licht zur Orientierung
- natürlicher Lichteinfall im Stall, Fensterfläche muss mindestens 5% der Gebäudegrundfläche entsprechen (gilt nur für Neubauten)

Fütterung und Pflege

- jederzeit Zugang zu Raufutter (Heu, Stroh) und zu geeignetem Nagematerial
- jederzeit Zugang zu Tränkwasser(Vermeidung der Be- und Durchfeuchtung des Futters)
- Überprüfung des Wohlergehens zweimal täglich
- regelmäßige Reinigung (ggf. Desinfektion) von Stall und Tränkeinrichtungen
- falls erforderlich Parasitenbehandlung, Schutzimpfungen
- Vermeidung von Umgruppierungen

Dokumentation

- Zahl der vorhandenen Kaninchen, Zugang und Abgang mit Datum und Anzahl (Einstellung, Verkauf, Schlachtung)
- Zahl der verendeten bzw. getöteten Tiere (mit Angaben von Gründen)
- Berechnung der täglichen Mortalitätsrate jedes Masttages (>10% - Einleitung von Maßnahmen)
- 3 Jahre Aufbewahrungszeit

Außentemperatur/Schadgase	Anforderungen
Außentemperatur im Schatten > 30°C	dann Raumtemperatur nicht dauerhaft > 3°C über der Außentemperatur
Außentemperatur < 10°C	relative Luftfeuchte im Laufe von 48 Std. < 70 Prozent
Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere	soll < 10 cm ³ je m ³ Luft nicht überschreiten darf 20 cm ³ je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten
Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere	darf 3000 cm ³ je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten

Mastkaninchen Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, vom Absetzen bis zum Schlachten	Mindestfläche in cm ²	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
Haltungseinrichtung	8000	80	60	über mindestens 70 % der Grundfläche mindestens 60 cm an keiner Stelle weniger als 40 cm
	Bodenfläche je Tier			
1.-4-Tier	1500			
5.-10- Tier	1000			
11.- 24. Tier	850			
ab 25. Tier	700			
Erhöhte Bodenfläche(Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1500 Fläche je Tier 300	50	30	Abstand zu Boden und zu Decke mind. 27 cm Perforationsgrad höchstens 15 %- darf höchstens 40 % der nutzbaren Bodenfläche betragen
Anzahl Tiere je Tränke	5			
Fressplatz	alle Kaninchen müssen gleichzeitig fressen können			
Einzelhaltung	Verboten - Ausnahmen bei gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen möglich			

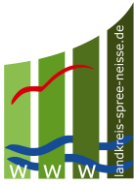
Zuchtkaninchen Zum Zweck der Zucht gehaltene, geschlechtsreife Kaninchen	Mindestboden- fläche in cm ²	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
bis 5,5 kg über 5,5 kg	6000 7400			über mindestens 70% der Grundfläche mindestens 80 cm an keiner Stelle weniger als 60 cm
Erhöhte Bodenfläche(Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1800 Fläche je Tier 600	60	30	Abstand zu Boden und Decke mind. 35 cm Perforationsgrad höchstens 15%- darf höchstens 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen
Anzahl Tiere je Tränke	1			
Nestkammer für Häsin (1 Woche vor Wurftermin bis zum Absetzen)	1000	25 cm blickdichte Abtrennung 8cm Schwelle; Nestmaterial		
Besamung/ Decken der Häsin	frühestens am 11. Tag nach der Geburt des vorigen Wurfs			
Absetzen der Jungtiere	erst > 28 Tage(Ausnahmen nur mit tierärztlicher Indikation			
Fressplatz	alle Kaninchen müssen gleichzeitig fressen können			

Übergangsregelungen

Kaninchen dürfen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 11. August 2014 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind noch bis zum Ablauf des **10. Februars 2019** gehalten werden.

Kaninchen dürfen nach Ablauf des 10. Februars 2019 unter folgenden Voraussetzungen noch bis zum **10. Februar 2024** gehalten werden:

- ▶ Spalten-und Lochweiten entsprechen den Anforderungen der TierSchNutzV
- ▶ Jedem Kaninchen muss ein Drittel der in der TierSchNutzV geforderten uneingeschränkten Bodenfläche zur Verfügung stehen
- ▶ Den Kaninchen muss eine Mindestfläche von 4000 cm² zur Verfügung stehen.
- ▶ Den Kaninchen muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche folgendermaßen zur Verfügung stehen: Mast: 1000 cm²
Zucht 4000 cm²
- ▶ Jedem Mastkaninchen muss mindestens eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: 1.-10 Tier 1000 cm²
ab 11.Tier 700 cm²
- ▶ Jedem Zuchtkaninchen muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 4000 cm² zur Verfügung stehen.



Folgende Anforderungen der TierSchNutzfV sind ab dem 11. Februar 2024 zu gewährleisten:

- ▶ Einhaltung der vorgeschriebenen lichten Höhen der Haltungseinrichtungen
- ▶ Ausstattung der Gebäude mit Lichtöffnungen für den Einfall von natürlichem Licht, deren Gesamtfläche mindestens 5 Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes gewährleistet
- ▶ Bereitstellung einer Nestkammer für jede Häsin mit folgenden Maßen:
 - Fläche von 1000 cm²
 - Höhe von 25 cm
 - Schwelle von mindestens acht Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Landwirtschaft,
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Telefon: 03562 986 18301
E-Mail: landwirtschaftsamt@lkspn.de